

Vereinbarung betreffend die Beiträge von Nichtmitgliedern der FMH

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,
vertreten durch die
Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),**

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

**der Invalidenversicherung,
vertreten durch
das Bundesamt für Sozialversicherung**

nachfolgend Versicherer genannt

und

der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 lit. f) des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001 wird folgendes vereinbart:

1. Um die im Zusammenhang mit der Erarbeitung und der Ausführung des Tarifvertrages TARMED und seiner Vereinbarungen entstehenden Kosten zu finanzieren, wird von den im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Tarifvertrages TARMED beitrittsberechtigten Nichtmitgliedern der FMH eine Beitragsgebühr und ein jährlicher Unkostenbeitrag gemäss Art. 7 Abs. 1 des Tarifvertrages TARMED verlangt.
2. Die Beitragsgebühr pro selbständig erwerbender Arzt beträgt SFr. 1'200.- und ist mit der Beitrittserklärung zu entrichten.
3. Der jährliche Unkostenbeitrag pro selbständig erwerbender Arzt beträgt SFr. 400.- und gilt ab dem zweiten Beitrittsjahr.
4. Die Beitragsgebühr wird 30 Tage nach Aufnahme in den Vertrag fällig.
5. Der jährliche Kostenbeitrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.
6. Bezahlte der Arzt den jährlichen Unkostenbeitrag nicht fristgerecht, wird dieser 30 Tage nach der zweiten Mahnung aus dem Vertrag ausgeschlossen. Eine Leistungspflicht der Versicherer entfällt.
7. Die Vertragsparteien richten für die Beiträge von Nichtmitgliedern ein gemeinsames Konto ein.
8. Die Beiträge der Nichtmitglieder werden zweckgebunden für Unterhalt und Weiterentwicklung des TARMED Tarifes verwendet.
9. Zuständiges Organ für die Festsetzung der Höhe der Beiträge von Nichtmitgliedern gemäss Art. 3 lit. i) der Vereinbarung betreffend die Paritätische Tarifkommission MTK/MV/IV-FMH (PTK) ist die PTK.
10. Zuständig für das Inkasso ist das Sekretariat der PTK.
11. Bis Ende Februar überreicht das Sekretariat der PTK den Vertragsparteien die Abrechnung des Vorjahres.
12. Die Vertragsparteien haben ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Rechnungsgrundlagen.
13. Diese Vereinbarung tritt per 1. April 2002 in Kraft vorbehältlich der Urabstimmung unter den Mitgliedern der Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH.
14. Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Art. 28 des Tarifvertrages TARMED vom 28. Dezember 2001.

Luzern / Bern, 28. Dezember 2001

**Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
(FMH)**

Der Präsident:

H.H. Brunner

Der Generalsekretär:

F.X. Deschenaux

**Medizinaltarif-Kommission UVG
(MTK)**

Der Präsident:

W. Morger

**Bundesamt für Sozialversicherung
Abteilung Invalidenversicherung**

Die Vizedirektorin:

B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:

K. Stampfli